



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7182

Block 501 e.V., Königsweg 23, 24103 Kiel, Email: info@block501.de

**Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses,
Herr Vorsitzender
Jan Kürschner**

Kiel, 11.09.2026

Stellungnahme des Fandachverbands „Block 501 e.V.“ zum „Gesetz zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit“
Gesetzentwurf der Landesregierung – **Drucksache 20/4284**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als Fandachverband „Block 501 e.V.“ und institutionelle Vertretung der Fan- und Ultraszene des Zweitligisten „Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V.“ bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit“ der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 20/4284) Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung

Fußballfans erleben sich seit Jahren als Teil des Spannungsfeldes zwischen dem legitimen Interesse an Sicherheit und dem ebenso legitimen Anspruch auf Freiheit und selbstbestimmter Ausübung von Fankultur. Gerade im Umfeld von Fußballspielen treffen unterschiedliche Akteur*innen, Interessen und Sicherheitsvorstellungen unmittelbar aufeinander. Polizei und Sicherheitsbehörden haben dabei eine wichtige Aufgabe: Sie müssen konkrete Gefahren verhindern und die Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten. Gleichzeitig darf Gefahrenabwehr nicht dazu führen, dass Freiheitsrechte pauschal eingeschränkt, Personengruppen unter einen Generalverdacht gestellt oder polizeiliche Eingriffsbefugnisse immer weiter in das Vorfeld konkreter Gefahren ausgedehnt werden. Aus Sicht der organisierten Fußballfans ist daher entscheidend, dass ein zeitgemäßes Polizeirecht Sicherheit und Freiheit nicht als Gegensätze behandelt, sondern beide rechtsstaatlich und gesellschaftsverträglich miteinander in Einklang bringt.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Bürger*innen vor schwerer Gewalt und terroristischen Gefahren gehören zu den zentralen Aufgaben des Staates. Auch die Bekämpfung von Messerkriminalität und anderer schwerer Gewaltdelikte stellt Polizei und Gesellschaft vor reale Herausforderungen. Dass der Staat auf solche Entwicklungen reagieren und seine Instrumente der Gefahrenabwehr regelmäßig überprüfen muss, steht daher außer Frage.

Der vorliegende Gesetzentwurf überzeugt jedoch weder in seiner grundsätzlichen Ausrichtung noch in den vorgesehenen Instrumenten. Statt bestehende sicherheitspolitische Herausforderungen gezielt und verhältnismäßig zu adressieren, setzt er an mehreren Stellen auf eine erhebliche Ausweitung polizeilicher Befugnisse und verschiebt die Grenzen staatlicher Intervention zunehmend in ein pauschalisierendes Vorfeld einer konkreten Gefahr.

Besonders kritisch ist die weitreichende Ausweitung des Präventivgewahrsams. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden durch das Gesetz noch stärker in einen Bereich vorverlagert, in dem eine Ordnungswidrigkeit, Straftat oder konkrete Gefährdung noch nicht eingetreten ist. Eine solche Ausweitung ist nicht nur hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit problematisch, sondern wirft grundsätzliche Fragen danach auf, wie weit der Staat in die Freiheit von Menschen eingreifen darf, wenn sich eine Gefährdung lediglich extrapolierend ableiten lässt. Insbesondere im Kontext von Fußball und der teilweise willkürlichen Beurteilungspraxis einzelner Fangruppen und Einzelpersonen durch die Polizei, ist eine Skepsis dem Entwurf gegenüber angebracht.

Auch die angestrebte Überwachung von Menschenansammlungen, die nicht dem klassischen Versammlungsrecht unterliegen, sehen wir kritisch: Dem Entwurf nach werden alle Personenansammlungen im öffentlichen Raum unter Generalverdacht gestellt und überwacht.

Gleichzeitig werden mit dem Gesetzentwurf technische und datenbasierte Eingriffsmöglichkeiten erheblich erweitert. Insbesondere die automatisierte Analyse und Verknüpfung polizeilicher Daten mit öffentlich zugänglichen Informationen, wie z.B. Social-Media, birgt die Gefahr, dass polizeiliches Handeln zunehmend auf Wahrscheinlichkeiten, Mustern und technischen Prognosen basiert.

Aus unserer Sicht liegt das grundlegende Problem des Gesetzentwurfs daher nicht darin, dass er auf Sicherheitsprobleme und gesellschaftliche Herausforderungen außerhalb des fußballspezifischen Kontextes reagieren möchte, sondern dass sicherheitspolitische Erwägungen und Erwartungshaltungen bewusst soweit ausgenutzt und ausgeweitet werden, dass eine vermeintliche Antwort auf eben diese Erwägungen und Erwartungshaltungen auf sämtliche Akteure gesellschaftlicher Öffentlichkeit angewendet werden soll. Dies kommt einem anlasslosen Generalverdacht gleich und konterkariert das Prinzip der Unschuldsvermutung und dem Grundrecht auf selbstbestimmtem Leben.

Ein wirksames Polizeigesetz muss Sicherheit gewährleisten, ohne rechtsstaatliche Grenzen aufzuweichen. Es muss klar zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung unterscheiden, Eingriffsbefugnisse an konkrete und überprüfbare Voraussetzungen knüpfen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konsequent wahren. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Anspruch aus unserer Sicht nicht gerecht. Welche konkreten Paragraphen aus unserer Sicht in ihrer Spezifik auch konkret unsere Interessensgruppe Gefährdeten wird im Folgenden dargestellt

Wir verweisen ausdrücklich auch auf die Stellungnahmen der „Fanhilfe Kiel e.V.“, den „Dachverband der Fanhilfen e.V.“, des „Fanprojekts Kiel“ und auf die von „netzpolitik.org“.

2. Beurteilung nach konkreten Paragraphen.

§ 184 – Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an allgemein zugänglichen Orten

Automatisierte Verhaltensanalyse und automatisierte Nachverfolgung

Mit § 184 soll die Möglichkeit geschaffen werden, bestehende Videoüberwachung durch eine automatisierte Analyse des Verhaltens von Personen zu erweitern. Die eingesetzte Software soll bestimmte Bewegungsmuster erkennen und bei als relevant eingestuften Verhaltensweisen einen Alarm auslösen. Im Anschluss soll eine weitere Software die betreffende Person automatisiert innerhalb des vorhandenen Videoüberwachungsnetzwerks nachverfolgen können.

Für Fußballfans ist diese Regelung von besonderer Bedeutung. Im Umfeld von Fußballspielen bewegen sich regelmäßig große Menschenmengen im öffentlichen Raum. Fanmärsche, gemeinsame Anreisen, Treffen von Fangruppen, Feiern oder das gemeinsame Bewegen durch Bahnhöfe und Innenstädte gehören zur alltäglichen Fankultur. Dabei können Verhaltensweisen auftreten, die für eine automatisierte Software auffällig erscheinen, ohne dass tatsächlich eine Gefahr oder ein Rechtsverstoß vorliegt. Ebenso ist eine Verhältnismäßigkeit von Polizeiarbeit dadurch gefährdet.

Besonders problematisch ist daher, dass die Regelung nicht lediglich die Beobachtung konkreter Gefahren ermöglicht. Vielmehr soll eine Software das Verhalten von Menschen eigenständig kategorisieren und bewerten. Damit wird die polizeiliche Überwachung um eine zusätzliche Ebene erweitert: Nicht mehr nur das Geschehen selbst wird aufgezeichnet, sondern ein algorithmisches System entscheidet, welches Verhalten als relevant oder auffällig einzustufen ist.

Es besteht die Gefahr, dass normales und legales Fanverhalten als auffälliges Verhalten klassifiziert und dadurch eine polizeiliche Reaktion ausgelöst wird.

Hinzu kommt die vorgesehene automatisierte Nachverfolgung. Wird eine Person durch das System als relevant eingestuft, kann ihre Bewegung über mehrere Kamerastandorte hinweg verfolgt werden. Dadurch kann aus einer einzelnen Beobachtung schrittweise ein Bewegungs- und Aufenthaltsprofil entstehen. Im Fußballkontext könnte damit beispielsweise nachvollziehbar werden, welche Wege eine Person vor und nach einem Spiel zurücklegt, welche Orte sie aufsucht oder mit welchen größeren Personengruppen sie sich bewegt.

Aus unserer Sicht ist deshalb kritisch zu hinterfragen, ob eine derart weitreichende automatisierte Verhaltensanalyse und Nachverfolgung gegenüber einer Vielzahl unverdächtiger Personen erforderlich und verhältnismäßig ist. Eine bloße Verbesserung der Effizienz polizeilicher Videoüberwachung kann keinen ausreichenden Grund darstellen, das Verhalten sämtlicher Menschen in einem überwachten Bereich automatisiert analysieren und bewerten zu lassen.

Aus Sicht des organisierten Fußballs sollte § 184 daher gestrichen werden.

§ 184b und § 184c – Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen

§ 184b und § 184c sollen eine automatisierte biometrische Identifizierung von Personen in öffentlich zugänglichen Räumen ermöglichen. Dabei sollen die Gesichter von Personen im überwachten Bereich automatisiert erfasst und mit einer Liste gesuchter Personen abgeglichen werden.

Für Fußballfans ist diese Befugnis insbesondere aufgrund der großen Menschenansammlungen im Umfeld von Spielen relevant. Rund um Stadien, Bahnhöfe, Innenstädte und andere Veranstaltungsorte halten sich regelmäßig mehrere tausend Menschen gleichzeitig auf. Die geplante Technologie würde damit nicht nur einzelne Personen erfassen, gegen die konkrete polizeiliche Erkenntnisse bestehen. Vielmehr würden zunächst die Gesichter sämtlicher Personen im überwachten Bereich biometrisch analysiert, um anschließend mögliche Treffer herauszufiltern.

Damit verändert sich die Qualität der Überwachung erheblich. Eine herkömmliche Kamera kann eine Person aufnehmen. Eine biometrische Gesichtserkennung versucht dagegen, festzustellen, wer diese Person ist.

Aus unserer Sicht ist insbesondere problematisch, dass damit eine große Zahl vollkommen unverdächtiger Fußballfans einer biometrischen Analyse unterzogen werden kann. Die Teilnahme an einem Fußballspiel oder der Aufenthalt im Umfeld eines Stadions stellt für sich genommen keinen Anlass dar, die Identität einer Person automatisiert überprüfen zu lassen.

Besonders kritisch ist zudem die mögliche Verbindung mit der automatisierten Verhaltensanalyse nach § 184. Werden beide Technologien miteinander eingesetzt, kann eine Person zunächst aufgrund eines bestimmten Bewegungsmusters als auffällig eingestuft und anschließend anhand ihres Gesichts identifiziert und über weitere Kamerastandorte verfolgt werden.

Damit können verschiedene Informationen miteinander verbunden werden:

Verhalten – Bewegung – Aufenthaltsort – Identität.

Aus einer anonymen Beobachtung im öffentlichen Raum kann dadurch eine konkrete personenbezogene Überwachung werden.

Für Fußballfans besteht darüber hinaus die Gefahr eines erheblichen Abschreckungseffekts. Wer weiß, dass der eigene Aufenthalt im Umfeld eines Fußballspiels mit automatisierter Gesichtserkennung überwacht werden kann, könnte öffentliche Veranstaltungen oder bestimmte Fanaktivitäten künftig meiden oder sein Verhalten entsprechend anpassen.

Aus Sicht des organisierten Fußballs sind die vorgesehenen Befugnisse daher aufgrund ihrer erheblichen Eingriffsintensität, ihrer großen Streubreite und des möglichen Abschreckungseffekts abzulehnen. § 184b und § 184c sollten gestrichen werden.

§ 195b und § 195c – Nachträgliche Fernidentifizierung

§ 195b und § 195c sollen die nachträgliche biometrische Identifizierung von Personen anhand öffentlich zugänglicher Informationen ermöglichen. Dabei können insbesondere Bilder oder andere biometrische Merkmale aus dem Internet herangezogen werden.

Für Fußballfans eröffnet diese Befugnis einen besonders weitreichenden Anwendungsbereich. Von Fußballspielen, Fanmärschen, Auswärtsfahrten, Fanveranstaltungen oder Protestaktionen existieren regelmäßig große Mengen an Fotos und Videos im Internet.

Eine Person muss dabei nicht einmal selbst ein Foto veröffentlicht haben. Sie kann beispielsweise als Teilnehmerin *eines Fanmarsches*, als *Zuschauerin* eines Spiels oder lediglich im Hintergrund einer Aufnahme zu sehen sein.

Damit besteht die Möglichkeit, dass öffentlich zugängliche Bilder von Fanveranstaltungen nachträglich für polizeiliche Identifizierungszwecke ausgewertet werden.

Besonders problematisch ist die große Streubreite einer solchen Maßnahme. Um eine bestimmte Person anhand eines im Internet verfügbaren Bildes zu identifizieren, müssen grundsätzlich zahlreiche Bilder und damit biometrische Daten anderer, völlig unverdächtiger Personen analysiert und miteinander abgeglichen werden.

Für die Fußballfanszene entsteht dadurch ein erhebliches Risiko. Bei einer Fanveranstaltung können hunderte oder tausende Personen fotografiert oder gefilmt werden. Eine spätere biometrische Analyse könnte damit nicht nur die ursprünglich gesuchte Person betreffen, sondern zahlreiche weitere Menschen, die lediglich zufällig auf entsprechenden Aufnahmen zu sehen sind.

Auch diese beiden Absätze sollten ersatzlos gestrichen werden.

